



# Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

PER PZU  
Karl Mossandl GmbH & Co  
Schwaiger Straße 64  
84130 Dingolfing

Sachbearbeiter: Frau Kameter-Schenkl  
Telefon: 08731/87-224 (vormittags)  
Telefax: 08731/87-723  
Zimmer-Nr.: 226  
Email: kerstin.kameter-schenkl@  
landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen 12.04.2017  
**Bitte bei Antwort angeben:**  
Unser Aktenzeichen 42-170/3/2 -322.1  
Dingolfing,  
06.02.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Anlage	Wertstoffhof Dingolfing - Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und zum Umschlagen von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen, genehmigungspflichtig nach Ziffer 8.11.2.3(G/E), 8.12.1.1(G/E), 8.12.2, 8.12.3.1 (G), 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.
Verfahrensgegenstand	Wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes (Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Kategorien A I bis A III), FlNr. 1836, Gmk. Dingolfing
Antragsteller	Karl Mossandl GmbH & Co, Schwaiger Straße 64, 84130 Dingolfing

- Anlagen:  
1 Kostenrechnung  
2 Antragshefte

Hausanschrift: Obere Stadt 1  
84130 Dingolfing  
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de  
Email: info@landkreis-dingolfing-landau.de

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0  
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00  
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG  
Volksbank Dingolfing  
IBAN: DE11 7439 1300 0000 0074 04, BIC: GENODEF1DGF  
Postbank München  
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

## Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

### B E S C H E I D :

**I.** Der Karl Mossandl GmbH & Co, Schwaiger Straße 64, 84130 Dingolfing, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks und zum Umschlagen von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen, genehmigungspflichtig nach Ziffer 8.11.2.3, 8.12.1.1(G/E), 8.12.2, 8.12.3.1 (G), 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV auf dem Grundstück FlNr. 1836, Gmk. Dingolfing, durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes zur Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Kategorien A I bis A III und Erstellung einer neuen Zufahrt

**II.** Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 06.02.2018 versehene Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 03.08.2017 (Formblatt)
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Allgemeine Angaben und Kurzbeschreibung des Vorhabens
4. Standortbeschreibung
5. Anlagen-und Betriebsbeschreibung
6. Angaben zum Änderungsumfang
7. Angaben zu den gehandhabten Stoffen
8. Angaben zum Umweltschutz Allgemein
9. Angaben zur Luftreinhaltung
10. Angaben zum Lärm-und Erschütterungsschutz und Lichteinwirkungen
11. Angaben zur Anlagensicherheit
12. Angaben zu Abfällen und anlagenspezifischen Abwässern
  
13. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
14. Angaben zum Arbeitsschutz
15. Angaben hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen
16. 16. Übersichtsplan 1:25.000, 1:5.000
17. Bebauungs-und Grünordnungsplan Deckblatt 5 St 2074
18. Lageplan 1 : 1000
19. Lageplan Zufahrt, 1 : 250
20. Grundrisse, Ansichten, Schnitte

- 21. Regelquerschnitt Zufahrt
- 22. Technische Unterlagen zu den Maschinen
- 23. Schalltechnisches Gutachten Geoplan v. 12.04.2017
- 24. Verpflichtungserklärung zum vorzeitigen Beginn
- 25. Bauantrag mit Antrag auf Befreiung
- 26. Freiflächengestaltungsplan/Landschaftspflegerischer Begleitplan Büro Geoplan
- 27. Bauantrag mit Eingabeplänen

Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach dem Inhalt der o. g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

**Hinweis:**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

**Die Verrohrung des Moosableiters / Überfahrt über den Moosableiter ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Herstellung der Zufahrt im Bereich der beantragten Verrohrung des Moosableiters ist erst nach Erhalt der erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellung / Plangenehmigung zulässig. Die Entscheidung erfolgt in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren.**

**Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser wurde bereits mit Bescheid vom 24.07.2017, 42-642/1/2 Schm, erteilt.**

**III. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Einsatzstoffe Altholzplatz**

Die Anlage ist – bis auf die nachstehend geforderten Änderungen – antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung für den hinzukommenden Altholzplatz umfasst die nachstehenden Einsatzstoffe:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Kategorie
Holzabfälle aus der Holzbe- und verarbeitung (Sägemehl, Späne etc.)	03 01 05	A I A II
Verpackungen aus Holz	15 01 03	A I

		A II A III
Holz aus Bau- und Abbruchabfällen	17 02 01	A I A II
Möbel aus Holz	20 01 38	A I A II A III
Altholz aus dem Sperrmüll	20 03 07	A III

1.2 Folgende maximale Umschlag- und Lagermengen dürfen nicht überschritten werden:

Abfallart	Umschlag pro Jahr	Umschlag pro Tag	max. Lagermenge
Altholz A I	6000 t	120 t	200 t
Altholz A II und A III	6000 t	120 t	200 t

Es dürfen im Bereich des Altholzlagerplatzes nur die in der Tabelle aufgeführten Abfälle angenommen, gelagert, umgeschlagen und behandelt werden. Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV zu verwenden.

- 1.3 Eine Zerkleinerung ist nur für nicht gefährliche Althölzer der Kategorien A I bis A III und Naturholz zulässig.
- 1.4 Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Art der Einsatzstoffe ist gesondert anzuzeigen oder ggf. zu beantragen.

### **Bauliche und technische Anforderungen**

- 1.5 In der Anlage sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche (Behandlungs- und Rangierflächen) einzurichten. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind.
- 1.6 Die Anlage ist einzuzäunen und mit verschließbaren Toren zu versehen. Die Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein.

### **Abfallannahme**

- 1.7 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere

Entsorgung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres, erfolgen kann.

Gefährliche Abfälle wie A IV-, PCB-Altholz, kyanisiertes oder teerölbehandeltes Altholz dürfen im bestehenden Wertstoffhof nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß NachwV vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht. Für die sonstigen nicht gefährlichen Abfälle zur Verwertung muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.

- 1.8 Vom Altholzanlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien gemäß § 2 Nrn. 4, 5 AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der AltholzV oder Praxisbelege zu verwenden (vgl. § 11 Abs. 4 AltholzV).
- 1.9 Bei der Annahme der Altholzabfälle ist neben der Mengenermittlung eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Anlieferers und auf die Verunreinigung mit Störstoffen durchzuführen. Dazu ist das Altholz möglichst flächig auszubreiten.

Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.10 Die Annahme und Entladung des Altholzes hat durch Personal, das über die erforderliche Sachkunde verfügt, zu erfolgen. Die Sachkunde ist durch Teilnahme an einem abfallspezifischen Lehrgang nachzuweisen.

Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe und Fehlwürfe enthalten sind, sind diese – soweit sie die Verwertung behindern – auszusortieren (vgl. § 2 Nr. 10 AltholzV).

### **Anforderungen an den Betrieb**

- 1.11 Die Anlage der Fa. Mossandl ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Althölzer nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerungsdauer ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Dazu sind die verschiedenen Lagerbereiche des Eingangs- und Ausgangslager jeweils mindestens einmal pro Jahr vollständig zu räumen. Der jeweilige Räumungszeitpunkt ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.12 Althölzer unterschiedlicher Kategorien sind entsprechend der Zulässigkeit oder der Anforderungen an die Sortenreinheit bei der nachfolgenden Verwertung getrennt zu halten (vgl. § 3 i. V. mit § 10 und Anhang I der AltholzV).
- 1.13 Bei der Lagerung von Altholz unterschiedlicher Kategorien in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Entsorgung beeinträchtigen können.
- 1.14 Die verschiedenen Lagerbereiche sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.).
- 1.15 Für Umschlags- und Lagerbereiche sind Geräte zur Reinigung sowie ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe (z.B. Öl aus den Behandlungsaggregaten) vorzusehen. Daneben sind Stoffe bzw. Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden sowie Auffangeinrichtungen für die Löschmittel vorzusehen. Die Stoffe bzw. Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

#### **Anforderungen an die Sortierung und Aufbereitung von Altholz**

- 1.16 Sofern die Holzabfälle den Altholzkategorien gemäß § 2 Nr. 4 der AltholzV zugeordnet werden sollen, sind die Holzabfälle flächig auszubreiten. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Sortierfläche vorzuhalten. Auf dieser Fläche darf keine Lagerung erfolgen.
- 1.17 Die Zuordnung zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. Das dafür eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde ist durch Teilnahme an einem abfallspezifischen Lehrgang für Altholz nachzuweisen.
- In begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Zuordnung möglich. Diese ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.
- Beschichtetes Altholz ist der Altholzkategorie A III zuzuordnen, sofern kein Nachweis über die Art der Beschichtung (z. B. Herstellerangabe, Analyse) vorliegt oder keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt.
- 1.18 Gemische von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien sind gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 der AltholzV der jeweils höchsten bzw. höheren Altholzkategorie zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem Gemischtholzchargen, die Hölzer unterschiedlicher Herkunft und unbekannter Zusammensetzung und Behandlung enthalten, z. B. aus kommunaler Sammlung oder dem Bau- und Abbruchbereich.

- 1.19 Enthält ein Altholzmisch Altholz, welches als gefährlicher Abfall einzustufen ist, so ist das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen (§ 6 Abs. 5 AltholzV).
- 1.20 Sofern AII-Altholz unbekannter Herkunft aufbereitet und in Feuerungsanlagen eingesetzt werden soll, die nur die Anforderungen der TA Luft erfüllen, sind beschichtete und lackierte Althölzer auszusortieren. Die Lagerung dieser Althölzer hat in für diesen Verwertungsweg speziell gekennzeichneten Bereichen zu erfolgen.

### **Anforderungen an Altholz zur nachfolgenden stofflichen Verwertung**

- 1.21 Zur stofflichen Verwertung darf nur Altholz der Kategorien A I und A II aufbereitet werden. Sofern über die Art der Beschichtung kein Nachweis vorliegt (z. B. Herstellerangabe, Analyse) und keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt, ist beschichtetes Altholz der Kategorie A III zuzuordnen.
- 1.22 Altholz zur stofflichen Verwertung ist gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV der AltholzV in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf die Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II zu untersuchen (Eigenüberwachung).
- Die zu untersuchenden Proben sind aus der laufenden Produktion (Materialstrom) zu entnehmen (vgl. § 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV).
- 1.23 Gemäß § 6 Abs. 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV hat der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage vierteljährlich die Prüfung und Untersuchung einer Charge durch eine zugelassene, bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen (Fremdüberwachung).
- Der Stelle für die Fremdüberwachung sind die Aufzeichnungen und Ergebnisse der Eigenüberwachung vorzulegen.
- Bei Überschreitung der Grenzwerte nach Anhang II hat der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 6 Abs. 6 AltholzV).
- 1.24 Die Probenahme im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen (vgl. § 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV).
- Hinweis: Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nachgewiesen werden. Zusätzlich zum*

*Fachkundenachweis sollte stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erfolgen.*

### **Anforderungen an Altholz zur nachfolgenden energetischen Verwertung**

1.25 Altholz zur energetischen Verwertung ist in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf den Anteil (in der nachfolgenden Verwertungsanlage) nicht zugelassener Altholzkategorien bzw. nicht zulässiger Althölzer (siehe 2.27) zu untersuchen (vgl. § 7 i. V. m. Anhang V der AltholzV).

Ergibt die Untersuchung einen Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien oder unzulässiger Althölzer von insgesamt mehr als 2 Prozent je entnommener Altholzprobe, so ist die beprobte Charge entsprechend der jeweils höchsten Altholzkategorie zuzuordnen und zu verwerten (vgl. § 7 Abs. 2 AltholzV).

1.26 Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen (vgl. § 7 i. V. m. Anhang V der AltholzV).

1.27 Die zu untersuchenden Proben sind aus der laufenden Produktion (Materialstrom) zu entnehmen (vgl. § 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV).

### **Abfallentsorgung**

1.28 Die zur Aufbereitung oder Zwischenlagerung angenommenen Althölzer dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfälle zugelassen sind.

Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen (vgl. § 9 AltholzV).

1.29 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden sonstigen Abfälle sind den folgenden AVV-Schlüssel zuzuordnen. Abweichungen sind in Absprache zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Landratsamt Dingolfing/Landau möglich:

<b>Abfall</b>	<b>Abfall-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
Ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfiler	<b>15 02 02*</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.</b>
Gebrauchtes Sorptions- bzw. Bindemittel		

Kehricht aus Reinigungsarbeiten	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
	20 03 03	Straßenkehricht
Störstoff Eisenmetalle	191202	Eisenmetalle
Störstoff Nichteisenmetalle	191203	Nichteisenmetalle
Störstoff Kunststoff und Gummi	191204	Kunststoff und Gummi
Störstoff Mineralien	191209	Störstoff Mineralien und Steine
Störstoff Glas	191205	Glas
Störstoffe (Fehlwürfe) aus der Altholzaufbereitung	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
Störstoffe (Fehlwürfe) aus der Altholzaufbereitung	19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

Andere, beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Dingolfing/ Landau.

- 1.30 Bei Abfällen, die der NachwV unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen. Für die Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gem. § 50 KrWG unterliegen, sind Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.31 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Dingolfing/ Landau anzudienen.

### **Dokumentation und Personal**

- 1.32 Die Fa. Mossandl hat für die Altholzaufbereitungsanlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.
- Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Dingolfing/ Landau vorzulegen.

1.33 Die Fa. Mossandl hat für die Altholzaufbereitungsanlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Dingolfing/ Landau bei der Abnahme zur Prüfung vorzulegen.

1.34 Die Fa. Mossandl hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Altholzaufbereitungsanlage ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) bei der Zuordnung zu Altholzkategorien festgestellte erhebliche Abweichungen von der Deklaration des Altholzes (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 der AltholzV),
- b) die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zur stofflichen Verwertung einschließlich der dazugehörigen Dokumentation der Probenahmen (vgl. § 6 Abs. 1 und 6 der AltholzV),
- c) die Ergebnisse der Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung (vgl. § 7 Abs. 1 der AltholzV),
- d) die Anlieferungsscheine bzw. Praxisbelege (vgl. § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 4 der AltholzV),
- e) Art, Menge und Altholzkategorie des verwerteten oder beseitigten Altholzes sowie - bei anderweitiger Entsorgung - Art, Menge, Altholzkategorie und Verbleib des abgegebenen Altholzes,
- f) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Altholz haben können einschließlich der möglichen Ursachen, und
- g) die erforderlichenfalls aufgrund der Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse im Sinne der Nummer f) getroffenen Abhilfemaßnahmen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der

AltholzV).

Ggf. vom Landratsamt Dingolfing/ Landau geforderte, darüber hinausgehende Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

1.35 Über die Daten im Betriebstagebuch ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, in der insbesondere folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Aus der Input-Dokumentation: Zusammenstellung der angenommenen Abfälle und Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Herkunft, mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Schadstoffbelastung;
- Angaben über ggf. zurückgewiesene Abfälle;
- Aus der Output-Dokumentation: Zusammenstellung der in die Verwertung oder Beseitigung gebrachten Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Verwertungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen und -orte, jeweils mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Belastungen;
- im Betrieb aussortierte bzw. angefallene Abfälle (Störstoffe, Schadstoffsinken), gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Menge und Entsorgungsweg;
- Ergebnisse der Fremdüberwachung;
- besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen).

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Dingolfing/ Landau vorzulegen.

Bei Überschreiten der Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag für Lagerung von gefährlichen Abfällen sind von der Fa. Mossandl jährliche Berichte nach Art. 5. „Berichterstattung durch die Betreiber“ der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines

Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) der zuständigen Behörde mitzuteilen

- 1.36 Die Fa. Mossandl hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Fach- bzw. Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen, z.B. durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der AltholzV).
- 1.37 Die Fa. Mossandl hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der "Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall" vom 26.10.1977 zu bestellen.  
Sofern die Fa. Mossandl als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann auf Antrag statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde benannt werden.

## **AUFLAGEN ZUR LUFTREINHALTUNG**

### **Anforderungen an die Verminderung von Emissionen aus gefassten Quellen**

- 1.38 Für die Zerkleinerung des Altholzes sind möglichst Langsamläufer als Brecher einzusetzen. Die Brecher selbst sind zu kapseln. An den Aufgabe-, Austrags- und Bandabwurfstellen ist an den Staubquellen die staubhaltige Abluft entweder mit geeigneten Mitteln zu fassen und gemäß den Anforderungen der TA Luft abzureinigen, oder die Stäube sind mit einer wirksamen Wasserbedüsungseinrichtung niederzuschlagen.
- 1.39 In stationären Anlagen ist die staubhaltige Abluft aus den Nachzerkleinerungsaggregaten, insbesondere Schnellläufern zu fassen und gemäß den Anforderungen der TA Luft abzureinigen. Die Maßnahmen der Auflage sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, sind weitere wirksame Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Materialfeuchte bei trockenem Inputmaterial) zu ergreifen.

### **Anforderungen an die Verminderung von diffusen Emissionen**

- 1.40 Die Behandlungsaggregate dürfen nur in windgeschützter Lage betrieben werden.
- 1.41 Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind nachfolgende Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen:
- Zerkleinerte Althölzer und Späne sollten möglichst wenig umgeschlagen werden.

- Die Abkipf- und Abwurfhöhen sind zu minimieren.
  - Staubförmige Emissionen sind mit Wasserdübeln niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Berieselung der Abfälle bei Staubaufwirbelung zu gewährleisten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.
  - Umschlagsvorgänge bei hoher Windgeschwindigkeit sind zu vermeiden.
- 1.42 Bei der Zwischenlagerung von Spänen und Stäuben sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Lagerung in geschlossenen Behältern oder Boxen mit Abdeckung des Materials, Befeuchtung des Materials).
- 1.43 Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu säubern. Bei heißer trockener Witterung sind die Fahrwege zu befeuchten.
- 1.44 Zur Staubminimierung ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung für den Fahrverkehr von 10 km/h festzulegen. Einfahrende LKW sind durch Schilder darauf hinzuweisen.

### **Anforderungen an die Verminderung von Emissionen bei Motoren**

- 1.45 In stationären Anlagen sind Elektromotoren einzusetzen, bei bestehenden Anlagen mindestens Dieselmotoren mit Partikelfiltern.
- 1.46 Bei mobilen Maschinen und Geräten müssen die Motoren den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen.
- 1.47 Der zum Betrieb von Dieselmotoren eingesetzte Dieseldieselkraftstoff muss den Anforderungen der 3. und 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 1.48 Die Motorenabgase sind über einen Kamin in die freie Luftströmung abzuleiten.
- 1.49 Die Wartungsarbeiten an den Motoren sind im Betriebstagebuch mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Wartungsvertrag abzuschließen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

## **Auflagen zum Lärmschutz**

- 1.50 Die im schalltechnischen Gutachten des Ing.büros GeoPlan vom 12.04.2017, Nr. S1701008 für die Prognoseberechnung angesetzten Betriebsparameter (Schalldleistungspegel, Schalldämmmaße, Frequentierungen, Einwirkzeiten etc.) werden hiermit als maximale Obergrenzen festgelegt. Jede zukünftig geplante Abweichung von diesen Werten ist vorab zur Klärung der Genehmigungs- und Immissionsrelevanz mit dem Landratsamt Dingolfing/Landau abzustimmen.
- 1.51 Ein Betrieb der Anlage ist einschließlich des zuzuordnenden Fahrverkehrs nur an Werktagen während der Tagzeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr zulässig (Regelarbeitszeit 7:00 Uhr – 19:00 Uhr).

## **Sonstiges**

- 1.52 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Dingolfing/ Landau unverzüglich zu melden.

## **2. Baurecht – Anforderungen zum Brandschutz**

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. der Überschreitung der Baugrenzen wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes ist ein Brandschutznachweis erforderlich. Dieser ist zu erstellen und die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

## **Abfallrecht**

### **Folgende Abfälle fallen an:**

### **Wertstoffhof allgemein:**

<b>Abfallart/ Beschreibung</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel AVV</b>
Brennbare Abfälle zur Verwertung	Holz	17 02 01
	Verpackungen aus Holz	15 01 03
	Sperrmüll	20 03 07
	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	20 01 38
	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03
	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	17 09 04
	gemischte Verpackungen	15 01 06
	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Altfenster	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*
Glas	Siedlungsabfälle "Glas" Abfälle ohne Zuordnung „Glas“	20 01 02 16 01 20
Kehrgut	Straßenkehrriecht	20 03 03
Reifen	Altreifen	16 01 03
Kfz-Batterien	Bleibatterien	16 06 01*
Mineralwolle	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	17 06 04
Asbestzement	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
Bauschutt	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	17 01 07
Bauschutt, kontaminiert	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*
Bodenaushub, kontaminiert	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*
Kartonagen/Mischpapier	Papier und Pappe	20 01 01
	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Grüngut	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
Folien, sauber	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Kupfer	Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
Aluminium	Nichteisenmetalle	16 01 18
Kupferkabel	Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	17 04 11
Fahrzeugwracks	Altfahrzeuge	16 01 04*
Dachpappe	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	17 03 02

Ölhaltige Betriebsmittel	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 04*
	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
Messing	Nichteisenmetalle	16 01 18
Blei	Nichteisenmetalle	16 01 18
V2A Edelstahl	Eisenmetalle	16 01 17
Kohleerhaltige Bitumengemischen	kohleerhaltige Bitumengemische	17 03 01*

### **Altholzplatz:**

<b>Abfallart/ Beschreibung</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Kategorie</b>
Holzabfälle aus der Holzbe- und verarbeitung (Sägemehl, Späne, etc.)	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Fruniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	03 01 05	A I, A II
Verpackungen aus Holz	Verpackungen aus Holz	15 01 03	A I, A II, A III
Holz aus Bau- und Abbruchabfällen	Holz	17 02 01	A I, A II
Möbel aus Holz	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	20 01 38	A I, A II, A III
Altholz aus dem Sperrmüll	Sperrmüll	20 03 07	A III

Es sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltöIV, die AltholzV und die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind vorrangig einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Abfälle dürfen ausschließlich nur an für die jeweilige Abfallart zertifizierte Betriebe abgegeben werden.

Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regelungen der Nachweisverordnung.

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltöIV und die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind entsprechend zu verwerten (entsprechend Punkt 8.2 der Planunterlagen).

Nicht verwertbare Abfälle dürfen ausschließlich nur an für die jeweilige Abfallart zertifizierte Betriebe abgegeben werden.

**Für Sperrmüll aus Altholz der Kategorien AI bis AIII besteht ein satzungsmäßiger Anschluss- und Überlassungszwang gegenüber dem für den Landkreis zuständigen Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn, soweit dieser Abfall aus dem Privatbereich stammt. Aus dem gewerblichen Bereich besteht kein Anschluss- und Überlassungszwang. Kleinanlieferungen aus dem Privatbereich dürfen also in der Anlage nicht verwertet werden.**

### **3. Wasserwirtschaft**

Die Lageranlage ist durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen.  
Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen (s. 1.35).

### **4. Naturschutz**

Die beantragte Maßnahme stellt einen Eingriff nach § 14 und 15 BNatSchG dar. Die Eingriffsregelung ist abzuarbeiten. Die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft der Bayerischen Staatsregierung (BayKompV) ist zu beachten.

Der mit den Antragsunterlagen vorgelegte Freiflächengestaltungsplan bzw. Landschaftspflegerische Begleitplan und die darin enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

Nach Umsetzung sind die Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Tel. 09281/1800-4697, [oeffk@lfu.bayern.de](mailto:oeffk@lfu.bayern.de), zu melden (Art. 9 Satz 4 Bay NatSchG).

### **5. Arbeitsschutz**

Vor Inbetriebnahme ist der beabsichtigte Umgang mit Asbest gemäß den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – anzuzeigen.

### **6. Inbetriebnahme**

Der Termin für die geplante Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Schlussabnahme der Anlage durch die beteiligten Behörden und Gutachter spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme erfolgen kann.

### **7. Zwangsgeld**

7.1 Sollte der Termin für die Inbetriebnahme der Anlage nicht entsprechend Ziffer 6 dieses Bescheides rechtzeitig mitgeteilt werden, wird ein Zwangsgeld i.H.v. 1000 Euro zur Zahlung fällig.

7.2 Sollte der landschaftspflegerische Begleitplan bzw. die darin enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des

wasserrechtlichen Bescheides für die Überfahrt über den Moosableiter nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt werden, wird ein Zwangsgeld i.H.v. 5.000 Euro zur Zahlung fällig.

#### **IV. Kosten**

Die Fa. Mossandl hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Schlussabnahme zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt

* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	5.315,00 €
* für die baurechtliche Genehmigung	441,00 €
* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	1.970,00 €

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

* Zustellung	4,11 €
- Öffentliche Bekanntmachung	488,21 €

**Summe:** 8.218,32 €

### **Gründe**

#### **I.**

##### **1. Verfahrensablauf**

Mit Unterlagen vom 03.08.2017 beantragte die Mossandl GmbH & Co die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Wertstoffsammelhofes in Dingolfing durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Altholzplatzes mit einer neuen Betriebszufahrt (Anlage nach 8.11.2.3(G/E), 8.12.1.1(G/E), 8.12.2, 8.12.3.1 (G), 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV). Ein entsprechender Genehmigungsantrag ging am 07.08.2017 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Zum Genehmigungsantrag wurden die Stadt Dingolfing und das Gewerbeaufsichtsamt Landshut um Stellungnahme gebeten. Ebenfalls beteiligt wurden die im Landratsamt Dingolfing-Landau zuständigen Sachgebiete für Technischen Umweltschutz, Baurecht, Abfallrecht und Naturschutz sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und der Kreisbrandrat. Der Bauausschuss der Stadt Dingolfing erteilte das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Auf Antrag der Fa. Mossandl wurde mit Bescheid vom 11.10.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG erteilt.

Die Fachstellenbeteiligung ergab, dass gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Errichtung des neuen Altholzplatzes keine grundsätzlichen Einwände bestehen.  
 Alle Fachstellen erklärten unter Forderung der unter III. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum Antrag der Mossandl GmbH & Co.

**2. Bei der rechtlichen und fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

Die Fa. Karl Mossandl GmbH & Co betreibt am Firmenstandort in Dingolfing eine mit Bescheid vom 23.05.2007 genehmigte Abfallentsorgungsanlage nach den damaligen 4. BImSchV.-Nummern 8.12 Spalte I (Lagerung von gefährlichen Abfällen) und 8.9 b Spalte II (Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks).  
 In der Folge wurde nach § 15 BImSchG

- a) 2011 die Installation einer hydraulischen Kanalballenpresse
- b) 2012 der Umschlag von 700 t/a PET Flaschen sowie
- c) 2015 höhere Umschlagmengen für Kartonagen und Folien und eine Änderung der einzelnen Abfalllagerorte

immissionsschutzrechtlich angezeigt.

Mit dem nun vorliegenden Antrag auf wesentliche Änderung soll in erster Linie die aktuell geplante Altholzlagerung und –behandlung mit einer neuen Betriebszufahrt über den dortigen Moosableiter ermöglicht sowie die Betriebsgenehmigung hinsichtlich der geänderten Nummern der 4. BImSchV wie folgt aktualisiert werden:

- 8.11.2.3: sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle größer 50 t/d
- 8.12.1.1: zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle größer 50 t/d
- 8.12.2 :zeitweilige Lagerung von sonstigen nicht gefährlichen Abfällen über 100 t
- 8.12.3.1: zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Fläche von 15000 m<sup>2</sup> oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr
- 8.15.2 : Umschlagen von gefährlichen Abfällen 1-10 t/d
- 8.15.3 : Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen größer 100 t/d

Auf dem Altholzplatz sollen ausschließlich folgende Althölzer der Kategorien A I-III zwischengelagert und behandelt (zerkleinert) werden:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Kategorie
Holzabfälle aus der Holzbe- und verarbeitung (Sägemehl, Späne etc.)	03 01 05	A I
		A II
Verpackungen aus Holz	15 01 03	A I
		A II
		A III
Holz aus Bau- und Abbruchabfällen	17 02 01	A I
		A II

Möbel aus Holz	20 01 38	A I A II A III
Altholz aus dem Sperrmüll	20 03 07	A III

Als maximale Anlagenleistung werden vom zukünftigen Betreiber je 6000 t/a Altholz der Kategorie I und ebenfalls 6000 t/a der Kategorien II und III und eine maximalen Lagermenge von je 200 t genannt.

Die im Betrieb ansonsten gelagerten und umgeschlagenen Abfallarten sind unter Punkt 4 der Antragsunterlagen nach Art Menge und Beschaffenheit aufgeführt (siehe auch Genehmigung vom 24.05.2007).

Hinweis: Hinsichtlich der bestehenden Altholzannahme der Kategorie A IV (Altholz 30 t/a und Altfenster 200 t/a) im Wertstoffhof werden in diesem Bescheid die aktuellen Anforderungen mit behandelt.

### **Betriebszeiten**

Die tägliche Betriebszeit des Wertstoffhofes bzw. des Altholzplatzes erstreckt sich von 6:00 bis 22:00 Uhr.

### **Örtliche Lage und Immissionsorte**

Das Firmengelände der Fa. Mossandl (Gesamtfläche ca. 10400 m<sup>2</sup>) befindet sich am Nordwestrand des Bbauungsplanes Goben I der Stadt Dingolfing, der für diesen Teilbereich (Fl.Nr. 1836 der Gemarkung Dingolfing) einen Gewerbegebietscharakter ausweist. Das Gelände wird südlich durch den Moosableiter, nördlich durch die Bahnlinie Landshut- Bayerisch Eisenstein und westlich durch die Brumatherstraße begrenzt. Die bisherige verkehrsmäßige Erschließung des Geländes über die östlich des Moosableiters liegende und von der Schwaigerstraße abzweigende Werkszufahrt soll durch die mit beantragte neue Trasse ersetzt werden.

Die Altholzlagerung und –behandlung soll wiederum im nordöstlichen Anlagenbereich am Standort der früheren Betonmischanlage getrennt nach Altholzkategorien erfolgen.

Als nächstliegende Immissionsorte wurden je 2 Wohnnutzungen nordöstlich im Außenbereich sowie 2 Wohngebäude südlich und südöstlich im Gewerbegebiet gewertet und die dortigen lärmtechnischen Auswirkungen der Anlage im miteingereichten schalltechnischen Gutachten des Ing.büros GeoPlan (siehe Anlage 12 der Antragsunterlagen) unter Berücksichtigung der Vorbelastung näher untersucht.

Gauß- Krüger Koordinaten der Anlage: *Rechtswert 4534908*  
*Hochwert 5389401*

### **Betriebsbeschreibung des Altholzplatzes**

(ausführliche Betriebsbeschreibung des gesamten Wertstoffhofes siehe Nr. 3.1 der Antragsunterlagen)

Das zur Zwischenlagerung und Behandlung über die neue Zufahrt mit Absetz- und Abrollkippern angefahrenes Altholz der Kategorien A I, II und III wird über die im Eingangsbereich integrierte Waage erfasst, vom dortigen Personal in Augenschein genommen und nach Herkunft, Menge und Kategorie im Betriebstagebuch dokumentiert.

Das Material wird anschließend zum komplett asphaltierten Altholzbereich befördert, dort in die ebenfalls nach Kategorien getrennten und dreiseitig eingehausten sowie überdachten Eingangsboxen abgekippt und vom LkW Fahrer nochmals durch Sichtkontrolle geprüft, ob die Altholzkategorie dem angelieferten Material entspricht. Entsprechende Abweichungen werden zur weiteren Verfolgung der verantwortlichen Person gemeldet und der eventuelle „Fehlwurf“ korrigiert.

Vor dem ersten Behandlungsschritt im Vorzerkleinerer- Typ VZ 750 D, Arjes (Aufgabe mit Radlader Typ L566-Liebherr, brechen auf kleiner 20 cm,) erfolgt nach Bedarf eine Aussonderung von etwaigem Fremdmaterial (Kunststoffreste, Verpackungsmaterial etc.). Vom Vorzerkleinerer gelangen die Holzstücke über ein mit einem Magneten ausgestattetes Förderband (Metallentfernung) direkt in den Nachzerkleinerer- Typ AK 430, Doppstadt, wo sie auf eine maximale Größe von 8 cm gebrochen werden.

Nach nochmaligem passieren eines weiteren Metallabscheiders wird das Material mit einem Radlader in die ebenfalls eingehausten Ausgangsboxen verbracht (Kategorien A I, II und III) und dort bis zur Abholung durch Schubboden- LkW's oder Abrollkipperzüge gelagert. Die letztlich abtransportierten Mengen werden nochmals dokumentiert.

Für das Kategorie A I Material ist je nach Bedarf eine stoffliche Verwertung (Spannplattenherstellung) vorgesehen bzw. wird alternativ zusammen mit den Kategorien A II und III thermisch verwertet.

Das aussortierte Fremdmaterial wird in die jeweiligen Container/ Boxen des bestehenden Wertstoffplatzes verbracht.

Die Einsatzdauer der verwendeten Maschinen auf dem Altholzplatz soll maximal 4 h/d betragen.

## **II.**

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen oder erheblich zu benachteiligen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergangen.

Der Wertstoffsammelhof mit dem angegliederten Altholzplatz fällt gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, 2 der 4. BImSchV i. V. m. 8.11.2.3(G/E), 8.12.1.1(G/E), 8.12.2, 8.12.3.1 (G), 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf alle zum Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen, die mit der Hauptanlage in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Der geplante Altholzplatz (Lagerung und Aufbereitung) stellt eine neue Nebeneinrichtung bzw. einen Anlagenteil zum Wertstoffhof dar. Durch dessen Errichtung und Betrieb wird die Hauptanlage in Ihrer Beschaffenheit wesentlich geändert.

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Behandlung von 50 t oder mehr je Tag nicht gefährlicher Abfälle, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden und zur Lagerung des Altholzes A I bis A III bedurft gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung. Unabhängig davon wären die Errichtung und der Betrieb des Altholzplatzes eigenständig genehmigungspflichtig nach Ziffer 8.11.2.3 (G/E) und 8.12.2 (V) der 4. BImSchV.

Für die wesentliche Änderung ist die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte **nicht** abgesehen werden, da durch die Änderungsmaßnahme (Behandlung des Altholzes für die Mitverbrennung, Ziffer 8.11.2.3 der 4. BImSchV) für sich betrachtet der Schwellenwert des Anhangs 1 der IE-RL, Ziffer 5.3 b ii, erreicht wird. Es handelt sich dann gemäß Art. 20 Abs. 3 der IE-RL um eine Änderung, die nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden kann.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte von 14.08.2017 bis 13.09.2017. Im Auslegungszeitraum und bis zum Ende der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie begründen sich wie folgt:

### **Immissionsschutz**

#### **LUFTREINHALTUNG (s. Ziffer III 1.38 ff)**

Unter Punkt 6 der Antragsunterlagen wird hierzu ausgeführt, dass relevante Emissionen luftfremder Stoffe beim Betrieb der Anlage nicht erwartet werden.

Aus fachtechnischer wird diese Ansicht nicht geteilt, da es je nach Trockengrad der Althölzer insbesondere bei der Zerkleinerung zu erheblichen Staubemissionen kommen kann und diese durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden sind (Befeuchtung/ Rückhaltung).

Bezüglich der Abgase der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen sind die allgemeinen Vorgaben der 28. BImSchV zu beachten sowie die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge festzulegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu verhindern.

#### **LÄRMSCHUTZ (s. Ziffer III 1.50)**

Zur Abschätzung der an den nächstliegenden Immissionsorten durch den Betrieb des Wertstoffhofes und des Altholzplatzes während der max. Betriebszeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr (Regelbetriebszeit 7:00 Uhr – 19:00 Uhr) zu erwartenden Geräuscheinwirkungen wurde durch das Ingenieurbüro GeoPlan unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung ein schalltechnisches Gutachten angefertigt.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Goben I“ im Jahr 1970 noch keine schalltechnische Kontingentierung der einzelnen Teilflächen erfolgt ist, dienen als Beurteilungsgrundlage die nach Nr. 6 der TA-Lärm heranzuziehenden und aufgrund der Vorbelastung um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte.

Im Ergebnis errechnen sich an den 4 untersuchten Immissionsorten tagsüber Unterschreitungen der reduzierten Richtwerte von 1,7 dB(A) (IO2) bis 5,7 dB(A) (IO 4). Während der Nachtzeit findet kein Betrieb statt.

Nach Durchsicht und Prüfung des Gutachtens besteht mit den dortigen Ausführungen Einverständnis.

## Abfallrechtliche Beurteilung

Für die abfallrechtliche Beurteilung wurde eine vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz im August 2015 erstellte Ausarbeitung zum ordnungsgemäßen Betrieb von Altholzaufbereitungsanlagen herangezogen, in der sowohl die abfallrechtlichen Fragestellungen behandelt als auch umfangreiche Auflagenvorschläge enthalten sind.

Die im Antrag der Fa. Mossandl erfolgte Abfallschlüsselzuweisung der zur Annahme vorgesehenen Althölzer entspricht diesen Vorgaben (siehe auch Tabelle unter Punkt I.).

Beim Betrieb der Altholzaufbereitung ist im Übrigen noch mit dem Anfall folgender weiterer Abfälle zu rechnen:

Abfall	Abfall-Schlüssel	Bezeichnung
Ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, ÖlfILTER	15 02 02*	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.</b>
Gebrauchtes Sorptions- bzw. Bindemittel		
Kehricht aus Reinigungsarbeiten	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
	20 03 03	Straßenkehricht
Störstoff Eisenmetalle	191202	Eisenmetalle
Störstoff Nichteisenmetalle	191203	Nichteisenmetalle
Störstoff Kunststoff und Gummi	191204	Kunststoff und Gummi
Störstoff Mineralien	191209	Störstoff Mineralien und Steine
Störstoff Glas	191205	Glas
Störstoffe (Fehlwürfe) aus der Altholzaufbereitung	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
Störstoffe (Fehlwürfe) aus der Altholzaufbereitung	19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

**Die festgelegten Auflagen sind insbesondere auch Ausfluss des BVT-Merkblattes „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, Ausgabe August 2006.**

## **ANLAGENSICHERHEIT / STÖRFALLVERORDNUNG**

Da weder im bestimmungsgemäßen Betrieb noch im Störfall die in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffe in zu berücksichtigender Menge vorhanden sind bzw. entstehen können, bleiben die Anforderungen der StörfallVO unberücksichtigt.

## **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 20.07.2017 wird in der Anlage 1 die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr in Ziffer 8.7.1.1 mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Die insofern in den Unterlagen mit eingereichte und in Anlehnung an das Ablaufschema des Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ Leitfadens und unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich zwar ein empfindliches Gebiet i.S. der Anlage 3 Punkt 2 zum UVPG betroffen sein kann (Landschaftsschutzgebiet Isartal, Entfernung 500 m), dass jedoch nach Überprüfung auf die Schutzkriterien aufgrund der umgebenden Strukturen von keiner Auswirkung auf die Schutzgüter auszugehen ist.

Grünflächen und der Moosableiter (zur Erstellung der Zufahrt) werden dauerhaft überbaut. Hierfür werden nach den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechende Ausgleichsflächen geschaffen. Der hierzu vorgelegte Freiflächengestaltungsplan/Landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Bescheides und entsprechend umzusetzen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Auch die Beteiligung der maßgeblichen Fachstellen hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

## **WÄRMENUTZUNG UND ENERGIEEFFIZIENZ**

Beim vorliegenden Anlagentyp und den ausschließlichen Arbeitsabläufen im Freien beschränken sich die Möglichkeiten eines energieeffizienten Betriebs auf den ohnehin vorgesehenen Einsatz von neuwertigen Maschinen und Fahrzeugen.

## **SONSTIGE GEFAHREN**

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1

BImSchG ausgehen könnten, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich.

## Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gem. § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

### **Baurecht**

Die Errichtung der Anlage war auch baugenehmigungspflichtig (Art.55 BayBO).

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 BayBO); insbesondere ist das Vorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Goben I nach Erteilung der Befreiung für das Überschreiten der Baugrenze bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zulässig.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wurde der Erteilung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Bauen außerhalb der Baugrenzen, Ausmaß 155 m<sup>2</sup>) zugestimmt.

### **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

Die Auflagen zur Anzeigepflicht hs. des Umgangs mit Asbest beruhen auf der Forderung der Gewerbeaufsicht bzw. auf Anhang 1 Nr. 2 Ziffer 2.4.2 der Gefahrstoffverordnung.

### **Abfallrecht**

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die Nachweisverordnung (NachwV), die Altölverordnung (AltöIV), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die Altholzverordnung.

Darüber hinaus sind für die einzelnen Abfallarten noch weitere Anforderungen aus Regelwerken und Leitfäden zu berücksichtigen.

### **Wasserrecht/Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht**

Die Fläche des Abfüllplatzes wird vollständig mit Asphalt befestigt.

Die Altholzboxen sind an drei Seiten eingehaust und mit einer Überdachung versehen. Das zerkleinerte Material der verschiedenen Kategorien wird getrennt voneinander in die dafür vorgesehenen Lagerboxen mittels Radlader eingebracht.

Da die Altholzlagerflächen vollständig überdacht werden, können Auswaschungen aus dem gelagerten Holz ausgeschlossen werden.

Die Entwässerung des gesamten Altholzplatzes wurde wasserrechtlich gewürdigt (wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser).

Aus diesen Gründen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei plangemäßer Ausführung Einverständnis.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die auf dem Altholzplatz zu lagernden und zu behandelnden Stoffe (Altholz A I bis A III) fallen nicht unter die CLP-Verordnung. Der Altholzplatz wird befestigt und vollständig überdacht ausgeführt.

Die Erstellung eines ausführlichen Ausgangszustandsberichts ist im konkreten Fall daher nicht erforderlich.

## **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2 (förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG) und 8.II.0/1.8.2 und 1.8.3 i. V. m. 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Änderungsmaßnahmen Investitionskosten von 215.732 € verursachen. Darinsind Baukosten von 196.120 € enthalten.

Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 Euro liegt die Gebühr im förmlichen Verfahren bei 3.500 Euro zuzüglich 20 v.T der 125.000 Euro übersteigenden Kosten, also 20 v. T von 90.732 Euro, somit **5.315 Euro**.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 ein Betrag von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages (für die Baugenehmigung ist üblicherweise gem. Tarif-Nr. 2.I.1/ 1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.1 KVz eine Gebühr von insgesamt 3 v. T. der Baukosten von 196.120 Euro, also 588,36 Euro zu erheben; davon 75 % => **441 €**).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bzw. der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2 500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen. Für die fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Dingolfing-Landau zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz sowie zum Bereich Abfall entstand ein Verwaltungsaufwand von 25 Std. x 78,00 €/Std. = **1.970 €**.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

*Postanschrift:*

Haidplatz 1	Postfach 11 01 65
93047 Regensburg	93014 Regensburg

**schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. **Die Einreichung von Klagen und Rechtsbehelfen mit einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).**
2. **[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.**